

Die Wohnungswirtschaft Deutschland



GdW Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung
bei den Heizkosten im Wohngeld im
Kontext der CO₂-Bepreisung (Wohngeld-
CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz -
WoGCO₂BepEntlG)

1. November 2019

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Inhalt

Seite

Präambel

1

1 Einleitung

2

2 Im Einzelnen

2

2.1
Einführung einer CO₂-Komponente

2

2.2
Einführung einer Klimakomponente

3

Präambel

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen.

Sie bewirtschaften rd. 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Rund 61 % der deutschen Sozialwohnungen und fast 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland werden von unseren Unternehmen bewirtschaftet.

1 Einleitung

Das Gesetz dient der Umsetzung des Klimaschutzprogrammes, das die Bundesregierung am 9. Oktober 2019 beschlossen hat. Danach wird ab 2021 eine CO₂-Bepreisung für die Sektoren Verkehr und Wärme eingeführt.

Zum Ausgleich sozialer Härten sind verschiedene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die für den Bereich der Heizkosten im Wohngeld durch den Entwurf umgesetzt werden sollen.

Der Gesetzentwurf sieht insofern eine nach Haushaltsgröße gestaffelte CO₂-Bepreisung vor. Das Wohngeldvolumen soll insgesamt um 10 % erhöht werden. Dies bedeutet einen zusätzlichen Betrag von 120 Millionen EUR pro Jahr.

Die Entlastung der Wohngeldhaushalte hinsichtlich der CO₂-Bepreisung ist jedoch nur ein erster Schritt zu einer sozialverträglichen Umsetzung der Energiewende für Haushalte mit niedrigen und mittleren Einkommen. Es handelt sich hierbei noch nicht um die in den letzten Jahren diskutierte Klimakomponente im Wohngeld. Die Finanzierung und die Refinanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung bleiben weiterhin völlig ungeklärt.

2 Im Einzelnen

2.1 Einführung einer CO₂-Komponente

Das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz (WoGCO₂BepreEntlG) sieht ab 2021 monatliche Beiträge zur Entlastung der Wohngeldhaushalte bei den Heizkosten vor. Diese werden mit 0,30 EUR je m² Richtfläche/Monat angesetzt. Für einen Zweifamilienhaushalt führt das voraussichtlich zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngeldes um rd. 12 EUR/Monat, das sind 144 EUR/Jahr.

Wir gehen davon aus, dass sich mit der CO₂-Komponente eine wirksame Entlastung der Wohngeldhaushalte bis 2025 in Bezug auf die bis dahin geplante Bepreisung von CO₂ aus Brennstoffen entfaltet.

Nach unserem Verständnis des vorliegenden Entwurfs erfolgt die Entlastung aber unabhängig vom Energieträger. Begünstigt werden auch Haushalte, deren Energieträger keinen CO₂-Preis erhält, etwa Fernwärme. Dies erscheint mit der vom Entwurf intendierten Zielrichtung nicht vereinbar.

Insofern sollte der zusätzliche Betrag denjenigen Haushalten zugutekommen, die eine Kompensation durch eine CO₂-Bepreisung tatsächlich benötigen. Die übrig bleibenden Mittel sollten für eine Klimakomponente beim Wohngeld verwendet werden. Die Mittel für die Klimakomponente sind darüber hinaus auf den notwendigen Umfang aufzustocken.

Darüber hinaus und bei höheren CO₂-Preisen, wie sie mit der anschließenden Auktionierung bzw. Versteigerung der Zertifikate zu erwarten sind, müsste der Entlastungsbetrag hinsichtlich des Wohngeldes neu ermittelt werden.

Der GdW begrüßt

die Berücksichtigung der CO₂-Bepreisung beim Wohngeld.

Der GdW fordert aber,

dass diejenigen Haushalte von der Entlastung profitieren, die auch von der CO₂-Bepreisung betroffen sind. Bis zur Einführung einer Klimakomponente ist der Differenzbetrag zur Förderung der energetischen Modernisierung zu verwenden.

2.2

Einführung einer Klimakomponente

Die derzeitige Pauschalierung der Heizkosten in den einzelnen Tabellenwerten berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Kosten in den Regionen (Stichwort: Fernwärme) bzw. die unterschiedlichen Beheizungsarten. Die Heizkosten werden beim Wohngeld allein durch die Anhebung des Leistungsniveaus berücksichtigt. Bei den KdU wird der Anteil für Heizkosten und Warmwasser voll angerechnet. Dieser strukturelle Unterschied ist aufgrund der Vorrangigkeit des Wohngeldes nicht erklärbar.

Die sich daraus ergebenden Fehlentwicklungen hat der GdW unter anderem im Rahmen der öffentlichen Anhörung zum Wohngeld erst am 25. September 2019 im einzelnen dargelegt [\[GdW StN WoGStaerkG 25-09-2019\]](#).

Weiter ist bereits im Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Einführung einer Klimakomponente beim Wohngeld nach Vorlage eines mit den Ländern inhaltlich und finanziell abgestimmten Modells erfolgen soll. Die Klimakomponente soll die höheren Wohnkosten energetisch sanierter Gebäude ausgleichen, ggf. kann die Klimakomponente in diesen Gebäuden die CO₂-Komponente ersetzen, da sie deutlich höher ausfallen muss.

Insofern erneuert der GdW auch im Rahmen dieses Gesetzentwurfes seine Forderung,

die Heizkosten bei der Berechnung des Wohngeldes zu indexieren und eine Klimakomponente einzuführen, welche die höheren Wohnkosten energetisch sanierter Gebäude berücksichtigt.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Klingelhöferstr. 5
10785 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>